

Richtlinie für Standbetreiber auf Privatplätzen

für die Durchführung des Volksfestes
am Staatsfeiertag 2024



Die wesentlichsten vorgenommenen Änderungen in dieser Richtlinie sind in **blau** markiert.



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Infrastruktur	4
3. Festplätze / Stände	5
4. Bewirtung	6
5. Zufahrt	6
6. Jugendschutz	7
7. Alkoholausschank	7
8. Musik / Unterhaltung	7
9. Zuständigkeiten	7
10. Datenschutz	8
11. Adressen	8
12. Anlagen	9



Warum wir für den Staatsfeiertag ein Reglement benötigen

In einer Welt voller Bestimmungen und Auflagen ist es unerlässlich, sich an klare Richtlinien zu halten. Für die Durchführung eines Grossanlasses in einem bewohnten Quartier tragen wir eine grosse Verantwortung. Unser Ziel ist es, allen Beteiligten einen schönen und sicheren Staatsfeiertag zu ermöglichen. Durch klare Abläufe erhöhen wir die Sicherheit und minimieren Risiken.

Vielen Dank für eure Mithilfe!

Euer Staatsfeiertags-OK



1. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gelten für Standbetreiber auf Privatplätzen am Staatsfeiertag.

Vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere

- 1.1 Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG, LGBl. 2009 Nr. 29 i.d.g.F.)
- 1.2 Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung, LMKV, LGBl. 2000 Nr. 94 i.d.g.F.)
- 1.3 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0, i.d.g.F.)
- 1.4 Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, LGBl. 2009 Nr. 343 i.d.g.F.)
- 1.5 Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl. 1992 Nr. 25 i.d.g.F.)
- 1.6 Weisung der Gemeinde Vaduz über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten i.d.F. vom 01. Januar 2009

2. Infrastruktur

Werden vom Organisationkomitee (OK) Strom- und Wasseranschlüsse benötigt, ist ein Unkostenbeitrag pro Anschluss von CHF 250.- zu entrichten. Der Anschluss wird dann gelegt, wenn die Infrastruktur und das Gelände, das auch zulassen.



3. Festplätze / Stände

3.1 Aufbau

Der Start des Volksfestes, bzw. die Öffnung der Verkaufsstände erfolgt um 12:00 Uhr. Der Aufbau der Stände ist am 15. August von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet. Während des Staatsaktes (10:30 bis 11:15 Uhr) dürfen keine lärm tätigen Arbeiten durchgeführt werden, die den Anlass stören könnten. Da während den Aufbauzeiten noch nicht alle Strassen verkehrsfrei sind, wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen, Leucht- bzw. Sicherheitswesten zu tragen. Bei Unklarheiten zum Aufbau, ist eine Meldung vor dem Aufbau beim OK zu tätigen. Ein- und Ausfahrtsgenehmigungen werden streng reglementiert. **Fahrzeuge müssen das Städtle bis 10.30 Uhr verlassen haben.**

3.2 Abbau

Der Abbau der Stände muss bis 16. August, um 05.00 Uhr, abgeschlossen sein. Die Einfahrt ins Veranstaltungsgelände ist aus Sicherheitsgründen erst nach Ende des Volksfestes möglich. Bei wenigen Besuchenden (witterungsbedingt) entscheidet die Landespolizei punktuell über eine frühere Öffnung der Strassen.

3.3 Platzgestaltung

Die Stände müssen attraktiv, freundlich und einladend gestaltet werden. Geschlossene Zelte dürfen nicht aufgestellt werden. Ein Festzelt gilt dann als geschlossen, wenn von den vier Zeltwänden mehr als zwei geschlossen sind. Die Stände müssen gegen Wind gesichert werden. Zufahrten für Rettungswagen und Rettungswege sind freizuhalten. Ausserdem dürfen Hydranten nicht verstellt werden.

3.4 Stand-Beschriftung

Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle vom Standbetreiber mit einem Namensschild (Mindestgrösse A3) zu versehen.

3.5 Reinigung und Abfallbeseitigung

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Standplatz und das Umfeld sauber zu halten. Dazu hat der Standbetreiber mindestens zwei Abfalleimer pro Standplatz aufzustellen. Nach Abschluss des Festes ist der Standplatz vom Standbetreiber zu räumen und zu reinigen. Abfälle sind in die vom OK bereitgestellten Abfallmulden zu entsorgen. Es ist untersagt, Eisen oder Aluminium in den Mulden zu entsorgen. Die Mülltrennung hat gemäss den Vorgaben des OKs zu erfolgen.

3.6 Haftung

Für verursachte Schäden auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.

3.7 Versicherung

Der Standbetreiber ist verpflichtet, für den Staatsfeiertag eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche auch allfällige Schäden oder Verunreinigungen auf dem zugewiesenen Standplatz abdeckt. Eine Bestätigung von der Versicherung ist dem OK vor dem Anlass einzureichen.



4. Bewirtung

4.1 Verwendung von Mehrwegbechern

Die Verpflegung der Besuchenden erfolgt über Ausschank-Tische (Selbstbedienung). Für den Ausschank dürfen nur Mehrwegbecher (mit Ausnahme des Winzerdörfle, das in Gläsern ausschenkt) verwendet werden. Die Mehrwegbecher müssen durch den Standbetreiber über die Firma Cup&More bestellt werden. Das OK wird zeitnah allen Standbetreibern das dazugehörige Bestell-formular zukommen lassen. Jeder Standbetreiber, der Getränke verkauft und bei Cup&More Becher bezogen hat, muss Mehrwegbecher, PET-Flaschen und Dosen des Staatsfeiertagsbiers, die zusammen mit einem Jeton zurückgegeben werden, entgegennehmen und dem Besuchenden CHF 2.- aushändigen.

4.2 Sicherheit am Stand

Stände, an denen mit Gas oder anderen Heizquellen gearbeitet wird, müssen mit einem geeigneten Löschmittel (Handfeuerlöscher) ausgerüstet sein. Bei Gas als Brandquelle ist ein CO₂-Löscher für die Brandklasse C vorgeschrieben. Bei anderen Brandquellen kann es ein Handfeuerlöscher der Brandklasse A oder B sein. Die Gasanschlüsse und Schläuche müssen vorher auf ihre Dichtheit geprüft werden.

4.3 Hygiene / Kontrolle am Stand

Der Standbetreiber hat die 9 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien (siehe Anlage A) einzuhalten. Ausserdem muss mit den Lebensmitteln so umgegangen werden, wie dies in Anlage C „Umgang mit Lebensmitteln in Gelegenheitswirtschaften“ beschrieben wird. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) wird Kontrollen insbesondere hinsichtlich der Hygiene, aber auch hinsichtlich aller weiteren Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln durchführen. Dazu verweisen wir auf das Schreiben des ALKVW, welches an die Standbetreiber gerichtet ist und nach Prüfung der Anmeldung dem Aussteller per E-Mail zugeschickt wird.

4.4 Rauchen in Festzelten

In Festzelten darf nur geraucht werden, wenn mindestens zwei von den vier Zeltwänden geöffnet sind.

5. Zufahrt

5.1 Fahrbewilligungen

Für die Zufahrt aufs Festgelände werden Zufahrtsbewilligungen benötigt, welche das OK ausstellt. Pro Aussteller wird eine Zufahrtsberechtigung für die Anlieferung zur Verfügung gestellt. Bis 10:30 Uhr müssen alle Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen das Städtle verlassen haben.

5.2 Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen

Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der Motorfahrzeugkontrolle eingeholt werden.



6. Jugendschutz

Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei und/oder der/dem Jugendschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienste durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt. Die Abgabe sämtlicher alkoholhaltiger Getränke sowie Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

7. Alkoholausschank

Der Verkauf und Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol wie Alcopops und dergleichen ist auf den Festplätzen verboten.

8. Musik / Unterhaltung

8.1 Einhaltung der Lautstärke

Die erzeugten Schallemissionen dürfen den Stundenpegel von 93 dB (A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Lautstärkebestimmungen von ausnahmsweise genehmigten musikalischen Darbietungen wird vom OK überwacht. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Lautstärke kann die Darbietung durch das OK abgebrochen werden.

8.2 Musikalische Darbietungen

Musikalische Darbietungen sind um **02.00 Uhr** einzustellen.

8.3 Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk

Ab 21.55 Uhr muss die musikalische Beschallung und die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beschallung und Beleuchtung wieder betrieben werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe von CHF 500.- eingezogen.

9. Zuständigkeiten

Der/die Unterzeichnende des Antragsformulars gilt gegenüber dem OK als verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Abläufe.



10. Datenschutz

10.1 Datenspeicherung

Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten während einer Frist von maximal 10 Jahren bei Liechtenstein Marketing gespeichert werden.

10.2 Datenweitergabe

Der Standbetreiber erklärt sich bei der Anmeldung mit der Weitergabe der Daten an Dritte für die übliche Geschäftstätigkeit einverstanden.

Die notwendigen Daten werden ggf. an folgende Amtsstellen und Unternehmen weitergegeben:

- Landespolizei
- Samariterverein
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW)
- Amt für Soziale Dienste
- Infrastrukturanbieter (Wasser, Strom, Mehrwegbecher etc.)

Sollten weitere Parteien Daten für die übliche Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsfeiertag benötigen, erlauben wir uns, die Daten ohne Rücksprache mit dem Standbetreiber weiterzugeben.

Falls das OK Staatsfeiertag von den oben genannten Amtsstellen und Unternehmen zur üblichen Geschäftstätigkeit notwendige Daten benötigt, dürfen diese eingeholt werden, ohne dass mit dem Standbetreiber Rücksprache gehalten wird.

11. Adressen

Organisationskomitee Staatsfeiertag

Liechtenstein Marketing
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
info@staatsfeiertag.li

Kontaktperson

Liechtenstein Marketing
Vanessa Kehl
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
T +423 239 63 13



12. Anlagen

Die folgenden geltenden Anlagen zu dieser Richtlinie sind im Dokument «Anlagen zu den Richtlinien für Standbetreiber am Staatsfeiertag» zu finden.

Anlage A	Die 9 Hauptregeln beim Verkauf von Lebensmitteln im Freien
Anlage B	Kennzeichnung von offen (in Bedienung) angebotenen Lebensmitteln
Anlage C	Umgang mit Lebensmitteln in Gelegenheitswirtschaften
Anlage D	Muster Preisliste
Anlage E	Jugendschutz Aushang